

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

Landgericht Darmstadt
Mathildenpl. 13 und 15
[64283] Darmstadt

19. 10. 2018

Beschwerde / Zurückweisung

des Thomas Schilewa
Schwarzer Weg 16 a, 64287 Darmstadt

- Beschwerdeführer -

wegen verfassungswidriger Beitreibung nichtiger Kostenanforderungen

betreffend Mahnung KZ: X016867301002X (AZ: 25 T 55/18 001 (100)) u.a.
Ihr Schreiben vom 12. 10. 2018 (zugestellt am 18. 10. 2018)

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Kostenforderung geht auf die Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zurück. Das betreffende Verfahren ergibt sich aus der Akte selbst sowie aus dem Verfahren des Amtsgerichts Darmstadt (fälschlich zivil). In diesem Verfahren befinden sich über dies unbearbeitete Anträge auf deklaratorische Aufhebung der vorangegangenen nichtigen Gerichtsentscheidungen sowie der dortigen nichtigen Verwaltungsakte.

Das Verfahren wird fälschlich von der Zivilrichterin Dr. Hamann beim Amtsgericht Darmstadt als Zivilsache bearbeitet. Sie ist mehrfach durch zahlreiche Schriftsätze des Anzeigerstatters darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Verfahrensgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gem. den der Regelung im Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG einzuhalten sei und einfachgesetzliche Regelungen keine Einschränkung zulassen, als daß ein Verstoß dazu führt, daß richterliche Entscheidungen von ohnehin nicht gesetzlichen Richtern ex tunc nichtig sind.

Sie ist weiter darauf hingewiesen worden, daß das Klagebegehren des Anzeigerstatters auf Aufhebung und Rückabwicklung der nichtigen Verwaltungsakte des Amtsgericht Darmstadt in der Gestalt der Ungültigkeit und Nichtigkeit u.a. der Zivilprozessordnung aufgrund gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG den Gültigkeitsvoraussetzungen für Grundrechte einschränkende Gesetze sowie insbesondere den vorgesehenen Rechtsweg für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten besonders zugewiesen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG gerichtet ist. Dadurch, daß die Richterin Dr. Hamann es unterläßt, dem Klagebegehren stattzugeben, stattdessen den Rechtsstreit als Zivilsache behandelt und einen Gebührenvorschuss verlangt, scheint sie die Rückabwicklung der seit spätestens dem 16. 11. 2017 bestehenden Grundrechteverletzung des Anzeigerstatters zu hintertreiben.

Welcher Rechtsweg zu beschreiten ist richtet sich nach dem Begehren des Rechtssuchenden. So hatte der Anzeigerstatter bereits in seinem hiesigen Schreiben vom 16. 10. 2017 klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß eine sachliche Zuständigkeit für das angerufene Gericht nicht gegeben ist und die Sache gem. dem grundsätzlich garantierten Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen sei. Aufgrund auch der bislang ausbleibenden Bearbeitung des Befangenheitsantrages gegen die Richterin am Landgericht Darmstadt Dr. Menhofer vom 19. 9. 2018, verweist der Beschwerdeführer in wiederholender Weise auf die antragsgerechte Bearbeitung sowie die bislang in anmaßender Weise getroffenen Entscheidungen im vorliegenden Verfahren. Insbesondere die hierbei weiter willkürlichen zivilrechtlichen und damit unzuständigen richterlichen Entscheidungen haben dazu geführt, daß offenbar das Klagebegehren beseitigt werden soll. I.V.m. der falschen Bearbeitung als Zivilsache führt dies dazu, daß eine in unzulässiger Weise Erhebung von Gerichtskosten begetrieben werden soll, obgleich diese bei richtiger Bearbeitung der Sache als öffentlich – rechtliche Streitigkeit verfassungsrechtlicher Art nicht entstanden wären.

Mehrfach sind nun in wiederholtem Maße auch dem Landgericht Darmstadt die es einschlägig bindenden Entscheidungen des BVerfG vorgehalten worden. Entweder will oder kann man diese Entscheidungen enthaltenen unverbrüchlich bindenden Rechtsbefehle nicht erkennen oder man setzt sich bewußt und gewollt darüber hinweg.

Der Unterzeichner wird sich weder Heute noch Morgen dazu verleiten lassen, die ihn verpflichtenden Verfassungsgrundsätze zur Einhaltung des Bonner Grundgesetzes verfassungswidrig zu missachten.

Es wird beantragt,

die Vollstreckung der nichtigen Kostenforderung in dem Verfahren KZ:
X016867301002X ersatzlos einzustellen.

Gez.

Für die Person Thomas Schilewa